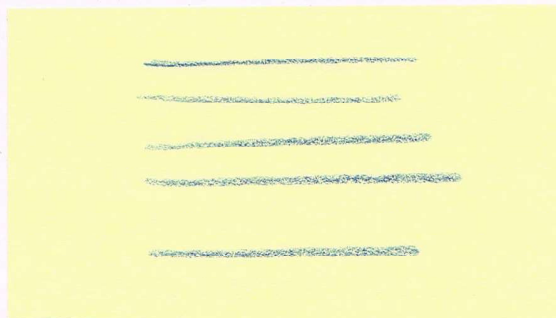


Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern - D-19048 Schwerin

NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt)  
- Frau Claudia Konrad -  
Hauptstraße 23  
18211 Admannshagen-Bargeshagen



**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule in freier Trägerschaft**  
**Ihr Antrag vom 28.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.a. Antrag sowie auf die in diesem Zusammenhang darüber hinaus geführte Korrespondenz und die zwischenzeitlich geführten Erörterungen ergeht der nachfolgende

**B e s c h e i d**

über den Antrag auf Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule gemäß §§ 119, 120 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist:

- 1. Der Antrag vom 28. August 2019 auf Errichtung einer Grundschule in freier Trägerschaft wird abgelehnt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.**

970022670328

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7062  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

**3. Für diesen Bescheid wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.**

Begründung:

I.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 11.07.2019 wurde die Neugründung der geplanten NaturRaumSchule insbesondere deswegen abgelehnt, weil zu befürchten war, dass die Lehr- und Erziehungsziele des Grundschulbildungsganges nicht eingehalten werden würde. Darüber hinaus wurden weder genügend Lehrkräfte, noch entsprechende Räumlichkeiten nachgewiesen, um das pädagogische Konzept umzusetzen. In der Zwischenzeit wurde das pädagogische Konzept fortgeschrieben und insbesondere ein neues Schulgebäude sowie weitere Lehrkräfte benannt. Auf dieser Grundlage wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 erneut die Schulgründung beantragt. Der abgeänderte Antrag wurde auf der Grundlage von § 120 SchulG M-V in und Artikel 7 des GG geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der aktuelle Antrag abzulehnen ist, weil ein besonderes pädagogisches Interesse an der geplanten Schule im Sinne des Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz nicht festgestellt werden konnte und das für die geplante Schule vorgesehene Gebäude nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 120 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Schulgesetz entspricht. Die Antragstellerin wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 27.08.2020 über diese Bewertung unterrichtet. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.09.2020 und vom 22.09.2020 zu den Ablehnungsgründen ausführlich vorgetragen.

Ergänzend wird auf den Antrag vom 28.08.2019 sowie auf die darüber hinaus eingereichten Unterlagen und Nachweise Bezug genommen.

II.

**Original Text des Bescheides:**

(ZT mit Hervorhebungen)

**Bemerkung RA Lorentz:**

Da die Antragstellerin ihren Genehmigungsantrag in der Zwischenzeit durch die Abänderung des pädagogischen Konzepts und durch die Benennung eines neuen Schulgebäudes sowie weiterer Lehrkräfte fortgeschrieben hat, ist davon

Das sehen wir genauso.

auszugehen, dass über den vorliegenden Antrag nicht bereits durch den Bescheid vom 11. Juli 2019 entschieden wurde.	
---	--

Der Ablehnung des Antrages auf Genehmigung der Grundschule liegen insbesondere die nachfolgenden Erwägungen zugrunde:

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Grundschule in freier Trägerschaft richten sich nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG und § 120 SchulG M-V. Gemäß Art. 7 Abs. 5 GG ist eine Grundschule in freier Trägerschaft nur zu genehmigen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Ein besonderes pädagogisches Interesse an der Errichtung der vom Antragsteller beantragten Schule ist im vorliegenden Fall jedoch nicht festzustellen.

Art. 7 Abs. 5 GG verfolgt den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Grundschule aus besonderen Gründen zurücktreten muss. Der Vorrang der öffentlichen Grundschule tritt im Einzelfall zurück, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 49, 50). Das besondere pädagogische Interesse ist nicht mit dem jeweiligen Interesse des Schulträgers, der Eltern oder der Unterrichtsverwaltung gleichzusetzen. Gemeint ist vielmehr das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte. Ob ein solches Interesse besteht, beurteilt sich nach fachlichen Maßstäben, wobei auf die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen Rücksicht zu nehmen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 51). Ein besonderes pädagogisches Interesse als Rechtfertigung für eine Ausnahme vom Grundsatz der „Schule für alle“ setzt eine sinnvolle	
---	--

Bloße Wiederholung von Auszügen aus Gerichtsurteilen.

Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zu Gute kommt. Das fragliche pädagogische Konzept muss nicht in jeder Hinsicht neu oder gar einzigartig sein. Ausreichend ist, dass es wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 53). Innerhalb dieses Rahmens hat die Unterrichtsverwaltung ein vorhandenes pädagogisches Interesse ins Verhältnis zum grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrang der öffentlichen Grundschule zu setzen; eine Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn das pädagogische Interesse an der privaten Grundschule überwiegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 55, 56). Hierfür muss der Antragsteller das von ihm entwickelte Konzept auf das konkrete Vorhaben bezogen so substantiiert darlegen, dass der Unterrichtsverwaltung ein Vergleich zu bestehenden pädagogischen Konzepten und eine prognostische Beurteilung seiner Erfolgschancen und der möglicherweise mit ihm verbundenen Risiken und Gefahren für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne weiteres möglich ist. Artikel 7 Absatz 5 GG würde leerlaufen, wenn jedes abweichende private Interesse schon als „besonders“ verstanden würde. Die Besonderheit muss vielmehr gerade die Vorzüge aufwiegen, welche der Verfassungsgeber einer „Schule für alle“ zugeschrieben hat. Das Merkmal „besonders“ ist einerseits im Hinblick auf die öffentliche Grundschule, andererseits auf die schon genehmigten privaten Grundschulen zu bestimmen. Dieses setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt. Dazu muss ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzen oder schon erprobte

dto.

Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombinieren. Für die Frage, ob darin ein hinreichendes Maß an Erneuerung zu finden ist, kommt es auf die Gesamtbetrachtung an. Maßstab für die „Besonderheit“ eines privaten pädagogischen Konzeptes ist insoweit der tatsächliche Zustand des öffentlichen Schulwesens, dem allenfalls noch unmittelbar bevorstehende Reformen zugerechnet werden können, sowie das tatsächliche Angebot der bereits genehmigten privaten Ersatzschulen.

Eine Genehmigung kommt daher nur in Betracht, wenn nach Beurteilung der **Neuartigkeit und fachlichen Fundierung** des von der Antragstellerin vorgelegten Konzeptes das pädagogische Interesse an der privaten Grundschule überwiegt. Auch nach der Durchführung der Anhörung gelingt es der Antragstellerin weiterhin nicht, die Besonderheit ihrer pädagogischen Grundgedanken und die Ansätze zu deren Umsetzung im Vergleich zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot zu verdeutlichen. Hierzu wurde im Anhörungsverfahren ergänzend vorgetragen und u.a. ergänzende Stellungnahmen zum pädagogischen Konzept von der Rechtsanwaltskanzlei Lorentz-Macht-Fandel, der Fachhochschule des Mittelstandes sowie von Dr. Herbert Renz-Polster vorgelegt. Gleichwohl bleibt nach der Prüfung des vorliegenden Gesamtkonzeptes weiterhin unklar, wie in der geplanten NaturRaumSchule die verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und die verbindlichen Bildungsziele gemäß den Rahmenplänen des Landes M-V erreicht werden sollen. Die Kultusministerkonferenz hat für die Jahrgangsstufe 4 Bildungsstandards für die Gegenstandsbereiche Deutsch und Mathematik festgelegt. Sie dienen als

Nach diesem Obersatz durfte die Antragstellerin erwarten, dass im Folgenden eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfindet, ob das dargelegte Schulkonzept ein **hinreichendes Maß an Erneuerung bietet**, also ob es, wie im Bescheid selbst oben zitiert, **wesentlich neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert (Neuartigkeit)**. Keinerlei Betrachtung erfährt der Bestandteil des Konzeptes, soviel wie möglich den Unterricht aus **Gründen der Entwicklungspsychologie** in der freien Natur stattfinden zu lassen. Bereits das stellt eine **ganz neue Herangehensweise dar** und ist für den Schulbereich ähnlich innovativ, wie die ersten Waldkindergärten es vor wenigen Jahrzehnten waren. Dabei stützt sich das Konzept auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedeutung der Naturerfahrung von Kindern für die Entfaltung ihrer Potentiale. Das Ministerium verweist darauf, dass es hierzu ergänzende Stellungnahmen der Anwälte, der Fachhochschule des Mittelstandes und von Dr. Herbert Renz-Polster gegeben habe, setzt sich aber **inhaltlich nicht damit auseinander**. Es wendet hiergegen lediglich pauschal ein, dass nach Prüfung des vorliegenden Gesamtkonzeptes **unklar bleibe**, wie in der

Grundlagen für den fachspezifischen Unterricht und legen fest, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Schülerinnen und Schüler zum Ende der Grundschule verfügen müssen. Ein kontinuierlicher und systematischer Erwerb grundlegender Kompetenzen im Bereich Deutsch und Mathematik wird aus dem Konzept der Antragstellerin nicht ersichtlich. Eindeutige Aussagen hierzu werden im Konzept nicht formuliert. Die Antragstellerin plant weiterhin nur bei einem Schulwechsel oder vor einem angestrebten Abschluss einen individuellen Plan zu erstellen, der eventuelle Lücken schließen soll. Die Schule muss jedoch gemäß § 120 SchulG M-V gewährleisten, dass sie in ihren Zielen nicht hinter Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht, unabhängig davon, ob ein Schulwechsel oder Abschluss bevorsteht. Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, die Lehr- und Erziehungsziele der Grundschule zu erlangen.

geplanten NaturRaumSchule die verbindlichen Bindungsstandard des Kultusministeriums und die verbindlichen Bildungsziele gemäß der Rahmenpläne erreicht werden sollen, fragt also nicht nach der Innovation des Konzeptes:

Das Ministerium wechselt also an dieser Stelle das Thema von der Frage der Innovation zur Frage nach den Lehrzielen. Tatsächlich wäre hier der Ort gewesen, sich mit den pädagogisch fachlichen Stellungnahmen zur Innovation des Konzept von Seiten der Wissenschaft auseinanderzusetzen und zu positionieren. Eine Auseinandersetzung damit hätte ergeben, dass das Konzept eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot bietet, welche die pädagogische Erfahrung bereichert, weshalb ein besonderes pädagogisches Interesse zu bejahen wäre.

Von der Frage der Innovation wendet sich die Begründung dann ab und der Frage der **Tragfähigkeit des Konzeptes** zu. Tragfähigkeit - so das Ministerium - sei nur gegeben, wenn die angeblich verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und **die angeblich verbindlichen Bildungsziele** gemäß der Rahmenpläne des Landes MV erreicht werden würden.

Nimmt man diesen Themenwechsel einmal hin und befasst sich mit der Frage, wie durch das Konzept sichergestellt wird, dass die angeblich verbindlichen Bildungsziele und Rahmenpläne eingehalten werden, fällt auf, dass hier die **Genehmigungsvoraussetzungen verlassen** werden. Sowohl das Grundgesetz als auch das Landesschulgesetz, welches nur die grundgesetzlichen Anforderungen nachzeichnen kann und darf, fordern **lediglich, dass gleichwertige (!) Bildungsziele verfolgt (!) werden.**

Von einem pädagogischen Konzept einer zu

gründenden Privatschule kann nicht verlangt werden, dass es erstens die Bildungs- und Erziehungsziele des Landes *kopiert* - ob die nun mit anderen Ländern abgestimmt wurden oder nicht, spielt keine Rolle -, sondern nur gleichwertige Bildungsziele aufzustellen.

Und das Zweite ist, dass nicht verlangt werden kann, dass *sichergestellt* ist, dass diese Bildungsziele erreicht werden, solange sie mit einem schlüssigen Konzept *verfolgt* werden. Es geht also darum, ob die Schule mit ihrem Konzept *versucht*, gleichwertige Bildungsziele zu vermitteln, und nicht darum, ob das Konzept so erprobt ist, dass gleichsam die Prognose heute schon sicher ergibt, dass diese (lediglich gleichwertigen und nicht identischen) Bildungsziele erreicht werden.

In der Stellungnahme der Rechtsanwälte Lorentz pp. vom 18.09.2020 ist auf Seite 2 unter 1. a) erläutert worden, warum die Bildungsziele der Kultusministerkonferenz für freie Schulen nicht verbindlich sind. Darüber hinaus ist erläutert worden, warum die von der NaturRaumSchule verfolgten Bildungsziele gleichwertig sind und zum Teil über die an staatlichen Schulen hinausgehen. Die Antragsteller verweisen in ihrem Anwaltsschreiben darauf, dass die **interne Stellungnahme des Herrn [REDACTED]** vom 24.10.2019 ergeben hat, dass für Herrn [REDACTED] **offenbar keine Zweifel** mehr in dieser Hinsicht bestehen. Im Bescheid erfolgt damit keine Auseinandersetzung.

Obwohl das Ministerium darauf hingewiesen wurde, dass die Stellungnahme von [REDACTED] und [REDACTED] vom 18.08.2020 offenbar auf einem **völlig veralteten Aktenstand basiert**, weil bereits eingangs des Vermerkes noch davon ausgegangen wird, dass die NaturRaumSchule in einem **einzigsten Gruppenraum in Güstrow** ihren Unterricht vollziehen will, während der Schulstandort längst nach Kühlungsborn verlegt wurde bei einer Nutzfläche von über

200 qm, wird aus diesem Vermerk weiter wörtlich zitiert. So heißt es dort: *Ein kontinuierlicher und systematischer Erwerb grundlegender Kompetenzen im Bereich Deutsch und Mathematik wird aus dem Konzept der Antragstellerin nicht ersichtlich.* (Dieses Zitat ist zudem ein Eigenzitat aus dem Ausgangsbescheid von 2019, der bewusst und erklärtermaßen pädagogische Erläuterungen des Ast. ausgeblendet hatte.)

**Diese Betrachtung geht von einem falschen Verständnis der Genehmigungsvoraussetzungen aus (1) und übersieht den mittlerweile eingetretenen Aktenstand (2).**

(1)

Die Forderung, der Erwerb der Kompetenzen im Bereich Deutsch und Mathematik müsste kontinuierlich und systematisch erfolgen, verlangt letztlich Deutsch- und Mathematikunterricht im klassischen Zuschnitt. Die pädagogische Freiheit, die mit der Zulassung von freien Schulen gerade ausgereizt werden soll, um neue Methoden zu erproben, geht aber so weit, auch Deutsch und Mathematik fächerübergreifend und anhand von Projekten erlernen zu lassen, anstelle sie kontinuierlich und systematisch beizubringen.

Die Forderung des *kontinuierlichen und systematischen* Erwerbs der Erkenntnisse macht damit die Erprobung von pädagogischen Konzepten, die den klassischen fachbezogenen Unterricht durch etwas Neues ersetzen wollen, unmöglich. Tatsächlich sieht aber das Schulgesetz **selbst für staatliche Schulen** vor, dass eine Veränderung der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden zur Weiterentwicklung der Schule durch neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen **erprobt** werden können.

Diese Regelung findet sich in § 38 Abs. 1



SchulG (Schulversuch) und verdeutlicht somit, dass es gerade nicht staatlicherseits vorgegeben ist und auch nicht vorgegeben werden kann, dass die Rahmenpläne stets verbindlich sind und die Unterrichtsorganisation und die Unterrichtsmethoden stets so zu erfolgen habe, wie dies im staatlichen Schulbereich gelebt wird und erprobt ist.

Zudem sieht auch § 5 Abs.1 SchulG nur vor, dass die Wissensvermittlung insbesondere durch Unterricht in Gegenstandsbereichen erfolgt, was andere Methoden gerade nicht ausschließt.

(§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts  
(1) Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.)

An keiner einzigen Stelle setzt sich die Schulverwaltung in dem Bescheid mit der im Verwaltungsverfahren mehrfach aufgeworfenen Frage auseinander, ob die Rahmenpläne auch für freie Schulen verbindlich sind und ob durch andere Methoden, die gerade nicht auf einer kontinuierlichen und systematischen Vermittlung von Lernzielen und Inhalten beruhen, rechtmäßiger Weise versucht werden kann, die Bildungsziele zu erreichen.

Es findet auch keine Auseinandersetzung mit der Darlegung der Ast. im Verwaltungsverfahren folgenden Inhalts statt: Zitat aus der Stellungnahme der Ast. vom August 2020: *Die bloße Möglichkeit, dass Bildungsziele nicht erreicht werden, etwa weil sich das pädagogische Personal als nicht so leistungsfähig erweist, ist derjenige experimentelle Teil, der auf die Phase nach der Schulgenehmigung fällt. Die bloße Möglichkeit der Zielverfehlung ist keine Grundlage dafür, die Schulgenehmigung zu verweigern. Es genügt, wenn die Schule mit einem tragfähigen, also sinnvoll-alternativen Konzept gleichwertige Lernziele verfolgt. Im Zeitpunkt der Genehmigung muss gerade keine Gewissheit dafür bestehen, dass sie auch erreicht werden, solange nicht von vorneherein feststeht, dass sie nicht erreicht werden können. Das Ministerium übersieht all dies, wenn es*

fordert, dass die „verbindlichen Lehr- und Erziehungsziele der Rahmenpläne des Landes MV und die verbindlichen Bildungsstandards der KMK eingehalten und erreicht“ werden.

(2)

Die Antragsteller haben dargelegt, dass die interne Stellungnahme von Herrn [REDACTED] dem Fachreferenten für Grundschulpädagogik aus dem IQMV, die Tragfähigkeit des Konzeptes zugesprochen hatte.

Das Ministerium hätte sich bei der Beantwortung der Frage, ob das Konzept pädagogisch tragfähig ist, also Lehrziele (in sinnvoller Weise) verfolgt, die denen an staatlichen Schulen gleichwertig sind, letztlich mit Hinblick auf interne Erkenntnisquellen nur auf die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 24.10.2019 stützen müssen, der in Kenntnis der Kritik am Konzept und den nachgereichten Unterlagen konstatierte:

*Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die im Schulkonzept angelegten Überlegungen und Ausführung anhand der nachträglich eingereichten Dokumente sinnvoll mit Erläuterungen, Beschreibungen und Beispielen ergänzt wurden.*

Die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom Okt. 19 ist vor dem Hintergrund seiner vorangegangenen Stellungnahme aus dem April 2019 zu lesen, wo er genau diese Kritikpunkte genannt hatte, welche sich nun wieder in der Stellungnahme von [REDACTED] vom 18.08.2020 wiederfinden und erneut im Bescheid aufgegriffen werde (es bleibe unklar, wie die verbindlichen Bildungsstandards erreicht werden können und wie ein kontinuierlicher und systematischer Erwerb grundlegender Kompetenzen im Bereich Deutsch und Mathematik erfolgen könne.)

Auch nach den im Anhörungsverfahren von

Es war auch Gegenstand [REDACTED] früherer

der Antragstellerin vorgetragenen Argumenten ergibt sich kein anderes Bild. Es wird weiterhin nur oberflächlich erklärt, wie systematische Lehr- und Lernprozesse *gelenkt* werden können, um einen nachhaltigen Erwerb von Kompetenzen zu gewährleisten. Angaben zu einem förderlichen Zusammenspiel zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation sind nicht ersichtlich. Sowohl die mehrfach hervorgehobene Atmosphäre der Geborgenheit und Lebensfreude als auch die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung sind in § 2 SchulG M-V sowie in den Rahmenplänen unter „Bildung und Erziehung in der Grundschule“ als Grundsatz für die Arbeit an öffentlichen Schulen definiert.

Kritik noch gewesen, wie der Lernprozess *verdeckt bzw. sichtbar gelenkt* werden könne, ebenso, dass Angaben zu einem förmlichen Zusammenspiel zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation nicht ersichtlich seien. Auch das wird im Bescheid einfach wiederholt, ohne die neuerliche Stellungnahme von Herrn [REDACTED] zu berücksichtigen, der diese gerade nicht mehr aufgreift, sondern, nachdem er die weiteren Darlegungen geprüft hatte, **stattdessen schreibt, dass die Unterlagen ergeben haben, dass die im Schulkonzept angelegten Überlegungen und Ausführungen anhand der nachträglich eingereichten Dokumente sinnvoll mit Erläuterungen, Beschreibungen und Beispielen ergänzt wurden.**

Auch hierauf war die Verwaltung iRd Anhörung hingewiesen worden.

Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit wird bereits durch die Verwaltungsvorschrift „Arbeit in der Grundschule“ unter Abschnitt 3.2 an öffentlichen Schulen ermöglicht und stellt daher kein besonderes pädagogisches Profil dar. Die Schulen sind nach § 5 Absatz 2 Punkt 1 a-g SchulG M-V verpflichtet, Unterricht in festgeschriebenen Gegenstandsbereichen zu gewährleisten.

Die Erfüllung der Kontingenzstundentafel ist durch die vorgelegten Dokumente nicht ersichtlich.

An dieser Stelle kehrt die Begründung des Ministeriums zur Frage zurück, inwieweit von dem vorgelegten Schulkonzept eine *Innovation* ausgeht. Erneut stellt es nur darauf ab, dass die Verwaltungsvorschrift Arbeit in der Grundschule es **ermöglicht**, die SchülerInnen in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit **miteinzubeziehen**. Wiederum geht das Ministerium nicht auf den diesseitigen Vortrag dazu ein, dass es nicht um eine Einbeziehung geht, **sondern um Selbstbestimmung**, und dass, wenn eine Verwaltungsvorschrift vorsieht, dass SchülerInnen in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit einbezogen werden, **dies in keiner Weise und zwar auch noch nicht einmal ansatzweise an das Maß an Selbstbestimmung heranreicht, welches vom Konzept verfolgt wird.** (danach können Kinder u.a. selbst entscheiden, was sie heute lernen wollen.)

Die Darlegung von Prof. [REDACTED] auf die sich die Antragsteller bezogen haben, wie auch die Darlegungen im Anhörungsschreiben vom 27.08.2020, Seite 17, werden **einfach übergangen**. Die Begründung des Ministeriums wiederholt nur das, was es 2019 schon geschrieben hat, ohne auch nur im Entferntesten auf das einzugehen, was mittlerweile vorgetragen wurde.

**Die Erfüllung der Kontingenzstundentafel ist keine Genehmigungsvoraussetzung**, weil das würde bedeuten, den Unterrichtsinhalt an staatlichen Schulen kopieren zu müssen. Auch hierauf hatten die Antragsteller im Anhörungsschreiben vom 27.08.2020 auf Seite 8 hingewiesen. Die Kontingenzstundentafeln setzen nämlich voraus, dass fachspezifischer Unterricht und nicht fächerübergreifender Unterricht erfolgt etc. Kontingenzstundentafeln sind noch nicht

Mehrere Gegenstandsbereiche werden gar nicht (Religion oder Philosophieren mit Kindern) oder nur unzureichend (Deutsch und Mathematik, z. B. fehlend in mehreren Monaten des Jahresplans) in die Unterrichtsplanung einbezogen.

Es wurden mehrere sinnvolle Methoden zur transparenten Leistungsbewertung aufgezeigt, die die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Geplante Reflexionen einschließlich weiterführender Zielsetzungen sind nicht ersichtlich. Die selbstständige Reflexion von Lernprozessen ist bereits in den Rahmenplänen in Abschnitt 3.1 „Überfachliche Kompetenzen / Lernmethodische Kompetenzen“ als Zielsetzung für öffentliche Schulen vorgegeben und ist daher ebenfalls nicht als Element eines besonderen pädagogischen Profils im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG zu bewerten.

Die Möglichkeiten der Projektarbeit bestehen für alle staatlichen Schulen des Landes.

Das Ziel der gewaltfreien Kommunikation und der angemessenen Konfliktbewältigung ist bereits in § 3 SchulG M-V für die staatlichen Schulen und auch im Rahmenplan Deutsch für die Grundschule unter Abschnitt 3.1 in den überfachlichen Kompetenzen verankert.

einmal Bildungsziele, sondern nur Hilfsmittel der staatl. Schulen auf dem Weg, diese zu erreichen. Die Schule muss sich dieser Hilfsmittel nicht bedienen.

Auf S. 55 der Nachreichung vom 19.06.2019 finden sich Darlegungen über Unterricht in Philosophie, Ethik und Religion.

Das Ministerium übernimmt einfach die überholten Stellungnahmen ohne erneute Prüfung der Aktenlage. Wiederum zeigt sich, dass [REDACTED] und [REDACTED] den Akteninhalt nicht kennen oder einfach bei ihren älteren Stellungnahmen abgeschrieben habe.

Das scheint ein Punkt für die Ast. zu sein (aber um welche Genehmigungsvoraussetzung geht es an dieser Stelle?).

Ob hier dasselbe gemeint ist, kann offenbleiben. Jedenfalls stimmt dann das Konzept mit staatlichen Vorgaben überein.

Die Möglichkeit ist das Eine. Das andere ist, dass das Konzept die Projektarbeit zur Regel macht.

Gewaltfreie Kommunikation wird an staatl. Grundschulen nicht flächendeckend unterrichtet. Der Unterricht lt. Konzept ist daher auch an dieser Stelle innovativ iS von Art. 7 Abs. 4 GG. Immerhin sind die Bildungsziele an dieser Stelle erkanntermaßen deckungsgleich.

In den im Anhörungsverfahren vorgelegten Unterlagen werden vorwiegend formale und organisatorische Aspekte des Schulalltags beleuchtet.

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der didaktischen Umsetzung sind die Konzepte wenig aussagekräftig.

Es erfolgt beispielsweise keine Beschreibung, durch welche Methoden oder Verfahren der Schriftspracherwerb durch die Schülerinnen und Schüler erworben werden kann.

Somit ist eine Prüfung, ob zu den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz gleichwertige Bildungsziele an der NaturRaumSchule erreicht werden können, nicht möglich. Im pädagogischen Konzept werden lediglich mehrfach Freiarbeitsmaterialien allgemein erwähnt. Hierzu fehlen konkrete Ausführungen, wie die Materialien methodisch-didaktisch sinnvoll in eine vorbereitete Lernumgebung eingebunden werden, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler erfolgreich die Schriftsprache oder mathematische Basiskompetenzen erwerben können.

Das Ministerium zitiert eine veraltete Stellungnahme, die schon den Aktenstand vom Juni 2019 bewusst ignoriert. (Gemäß § 1 Abs. 3 Privatschulverordnung entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spätestens am 30. April des vorausgehenden Schuljahres aufgrund der bis dahin vorgelegten und begutachteten Unterlagen, ob eine Genehmigung zum nächsten Schuljahr zu erteilen ist. Die nachgereichten Unterlagen und Stellungnahmen im Juni 2019 können somit für die Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.)

**Das IQMV hat mittlerweile anders votiert.**

Das Thema wird in der Erläuterung des Konzeptes, welches Herr ██████ begutachtet, hat auf S. 51 erläutert.

Die wissenschaftlichen Stellungnahmen behaupten das Gegenteil. Sie erwarten keine Bildungsnachteile für SchülerInnen an der NaturRaumSchule. Das Konzept beruht auf intrinsischer Motivation. Da ist es denklogisch, dass keine Methoden dargelegt werden, die extrinsisch vorgehen.

Das widerspricht der Einschätzung von ██████ der sinnvolle Erläuterungen, Beschreibungen und Beispiele festgestellt hat.

Zur transparenten Leistungsbewertung werden im pädagogischen Konzept mehrere sachlogisch nachvollziehbare allgemeine Methoden aufgeführt. Die beigefügten Beispiele wurden von bereits bestehenden Institutionen übernommen, jedoch wird im pädagogischen Konzept keine notwendige schulspezifische Anpassung und Nutzung dieser aufgezeigt. Der Baum der Erkenntnis wurde für das schwedische Schulsystem konzipiert. Eine deutsche Adaption liegt nicht vor.

Das beigefügte Kompetenzraster ist ausschließlich auf den Erwerb von Fremdsprachen ausgerichtet und somit für alle anderen Gegenstandsbereiche derzeit nicht aussagekräftig. Eine Möglichkeit zur Umrechnung in Ziffernoten wird nicht ersichtlich. Die Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 63 SchulG M-V, z. B. bei einem Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers, ist somit nicht möglich.

Auch hier ist nicht ganz klar, welche Genehmigungsvoraussetzung geprüft wird. Die Methode der Leistungsbewertung ist jedenfalls sachlogisch nachvollziehbar. Der Baum der Erkenntnis sei nicht adaptiert. Unklar ist, was die Behörde verlangt oder bemängelt. Die Übernahme einer Methode aus Schweden an eine deutsche Schule wäre jedenfalls innovativ. Offenbar zu innovativ für die Schulbehörde.

Kompetenzraster sind eine anerkannte, wenn auch in MV noch nicht verbreitete Methode der Leistungs- und Kenntniserfassung. Hier genügen Beispiele der Anwendung. Das Konzept ist darzustellen, nicht der Inhalt aller Maßnahmen, die im Laufe des Schuljahres anstehen.

Insgesamt betrachtet ist es der Antragstellerin nicht gelungen, die Besonderheiten ihrer pädagogischen Grundgedanken darzustellen und die Ansätze zu deren Umsetzung im Vergleich zum bestehenden staatlichen und privaten Schulangebot zu verdeutlichen. Auch vermag die Antragstellerin nicht schlüssig darzulegen, wie die verbindlichen Lehr- und Erziehungsziele der Rahmenpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz eingehalten werden sollen, so dass die besondere pädagogische Prägung der geplanten Schule im Sinn des Art. 7 Abs. 5 GG nicht festgestellt werden kann.

**Es gibt ganz erhebliche Besonderheiten, an denen stößt sich das Ministerium ja zum Teil, wie Selbstbestimmtheit des Lernens von Anbeginn. Hinzu kommt der Lernraum Natur, in dem fast alles stattfindet.**

Die Methode wird vom IQMV als schlüssig, wenn auch anspruchsvoll beschrieben. Sie ist wissenschaftlich fundiert und begleitet.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kostenverordnung Bildungsministerium-KostVO BM M-V) vom 10. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 242) sowie auf den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 14. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366) in der aktuellen Fassung.

### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19053 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag sowie die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]